

087

28

III ZR 87/54

Verkündet lt. Protokoll
am 7. November 1955
Fieser, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Freistaats Bayern, vertreten durch das Staatsmini-
sterium der Finanzen,

Beklagten, Berufungsklägers, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

gegen

die K [REDACTED] M [REDACTED], vertreten durch den Vor-
sitzenden des Verwaltungsrats,

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschluß-
berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. November 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr. Pagendarm, Dr. Wolany, Dr. Beyer und Dr.
Hußla

für Recht erkannt;

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des I.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. De-
zember 1953, an Verkündungs Statt zugestellt am 19.
Dezember 1953, wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1949 suchte Roman G., der sich als politischer Häftling ausgab, bei der Klägerin um einen Kredit von 4.000 DM nach. Als Sicherheit bot er ihr eine ihm angeblich gegen den Beklagten zustehende Wiedergutmachungsforderung in Höhe von 6.000 DM an. Die Klägerin machte die Gewährung des Kredits davon abhängig, daß das Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung die Entschädigungsforderung nach Bestand und Höhe anerkenne, und sandte dem Amt ein Formblatt für eine als "Forderungsbestätigung" bezeichnete Urkunde zu. Das Formblatt wurde nach Ausfüllung der Klägerin zurückgesandt. Es lautete nunmehr:

"Ihr Schreiben vom 14.1.1949

Förderungsbestätigung.

Wir bestätigen den Empfang Ihres o.a. Schreibens und nahmen davon Kenntnis, daß Herr Roman G., Z. in M. seine Forderungen gegen uns in Höhe von

DM 6.000.--

(Deutsche Mark sechstausend)

an Sie abgetreten hat, daß Zahlung nunmehr unmittelbar an Sie zu leisten ist und daß Sie den Betrag bis zum ... erwarten. Höhe und Fälligkeit der Forderung erkenne ich an. Ansprüche Dritter sind nicht geltend gemacht worden.

M., den 17. Januar 1949"

Die Urkunde war von dem Angestellten A. des genannten Amtes unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel "B.Staatsministerium des Innern, Staatsminister für rassisch, religiös und politisch Verfolgte" versehen.

Nach Erhalt dieser Urkunde gewährte die Klägerin Roman G. in laufender Rechnung Kredit bis zu 4.000 DM.

- 3 -

In der Folgezeit stellte sich heraus, daß G. nicht als politischer Häftling in Haft gewesen war. Sein Antrag auf Entschädigung wurde von dem Beklagten abgelehnt. G. zahlte an die Klägerin weder den Kredit zurück noch entrichtete er die vereinbarten Zinsen und Provisionen. Die Klägerin betrieb gegen ihn erfolglos die Zwangsvollstreckung. Sie nimmt nunmehr den Beklagten auf Ersatz ihres Schadens in Anspruch. Das Landgericht hat dem zunächst teils auf Verurteilung, teils auf Feststellung gerichteten Klageantrag hinsichtlich der erbetenen Verurteilung aus dem Gesichtspunkt eines zwischen den Streitteilen zustande gekommenen Vertrags auf Auskunftserteilung entsprochen. Das Oberlandesgericht hat die hiergegen von dem Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen und hat, indem es den von der Klägerin eingelegten Anschlußberufungen stattgab, dem im Berufungsrechtszug auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 5.956.48 DM nebst 8 % Zinsen ab 1. Oktober 1953 gerichteten Klageantrag in vollem Umfang auf Grund einer den Beklagten treffenden Amtshaftung stattgegeben. Mit der Revision erstrebt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Klage ihren Rechtsgrund in § 839 BGB in Verbindung mit den einschlägigen Amtshaftungsbestimmungen hat. Die Erteilung der "Forderungsbestätigung" seitens des Angestellten Aster war eine Amtshandlung. Die Abgabe der in der Bestätigung enthaltenen Erklärungen war von der Klägerin amtlich erbeten; Aster nahm sie als Amtsperson vor und wollte



sie in amtlicher Eigenschaft vornehmen. Sie stand, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausführt, in einem inneren unmittelbaren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben. Zwar standen bei der Erteilung der Bestätigung die Interessen des Staates als Leistungspflichtigen für die Wiedergutmachung im Vordergrund und die Wahrnehmung dieser Belange stand nicht der von A. stellvertretend geleiteten Offizialanwaltschaft für die Wiedergutmachung, sondern einer anderen Abteilung des Landesamts für Wiedergutmachung zu, nämlich der Regelungs- und Verwaltungsabteilung. Das Berufungsgericht verweist aber mit Recht darauf, daß die Beantwortung von Anfragen dritter Personen oder Banken, die an dem Ausgang von Wiedergutmachungs- oder Unterstützungsverfahren zugunsten bestimmter Verfolgter wirtschaftlich interessiert waren, den Belangen der Wiedergutmachungsberechtigten diene, die von den Fragestellern Vorschüsse oder Kredite auf erwartete Wiedergutmachungsleistungen erbeten hatten, und daß sie unter diesem Gesichtswinkel zum Geschäftsbereich der die Interessen der Wiedergutmachungsberechtigten wahrnehmenden Offizialanwaltschaft gehörte. Der Umstand, daß Aster die Forderungsbestätigung nicht ohne Genehmigung des Generalanwalts Au. hätte abgeben dürfen, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Wie anerkannt rechts ist, geht die innere Beziehung der Handlung eines Beamten zu seinem Amt nicht mit Notwendigkeit dadurch verloren, daß der Beamte seine Befugnisse überschreitet oder das Gegenteil dessen tut, was seine Dienstpflicht ihm gebieten würde.

Darüber hinaus ist Aster bei der Ausstellung und Erteilung der Forderungsbestätigung in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt (Art 131 WeimVerf) tätig geworden. Die Wiedergutmachung ist, wie das Berufungsgericht

ebenfalls zutreffend angenommen hat, eine hoheitliche Betätigung der Staatsgewalt (so bereits das Urteil des Senats vom 5. Mai 1955 - III ZR 252/53). Die von Aster ausgestellte Forderungsbestätigung bezieht sich auf einen öffentlichrechtlichen Entschädigungsanspruch aus der Wiedergutmachung. Die Klägerin war mit ihrem Anliegen an diejenige Stelle herangetreten, die zu der Prüfung, sachlichen Behandlung und Abwicklung dieses Anspruchs berufen war. Wenn diese Stelle sodann die Forderungsbestätigung ausstellte, so wurden damit privatrechtliche (fiskalische) Belange des beklagten Landes nicht berührt und nicht wahrgenommen. Überdies sind dem Bereich der öffentlichen Gewalt nicht nur unmittelbar hoheitlichen Zwecken dienende Handlungen, sondern auch solche Betätigungen zuzurechnen, die nach natürlicher Betrachtungsweise mit der Ausübung von Hoheitsgewalt als ein einheitliches Ganzes anzusehen sind; es entscheidet nicht die Eigenart der einzelnen (schädigenden) Handlung, sondern ihre Einordnung in den gesamten in Frage stehenden Tätigkeitsbereich. Daß die Forderungsbestätigung dem Abschluß eines bürgerlichrechtlichen Kreditvertrags zwischen der Klägerin und Roman Gebler dienen sollte, schließt, worauf bereits das Berufungsgericht hingewiesen hat, die Beurteilung ihrer Ausstellung als hoheitliche Betätigung nicht aus. Nach alledem kann die Erteilung der Forderungsbestätigung nur als eine öffentlichrechtliche Verwaltungshandlung angesehen und der abweichenden Ansicht der Revision nicht gefolgt werden. Diese löst in ungerechtfertigter Weise die Bestätigung aus ihrem sachlichen Zusammenhang heraus; sie ergeht sich in einer äußerlichen Betrachtungsweise, wenn sie die Forderungsbestätigung mit der Antwort irgendeines beliebigen Drittschuldners auf die gleiche Stufe setzt und in ihr eine Maßnahme der öffentlichen Fürsorge

erblickt, wie sie von jeder Privatperson vorgenommen werden könne.

Ihrem Inhalt nach enthält die Forderungsbestätigung die Mitteilung an die Klägerin, Roman G. habe gegen den Beklagten eine fällige Entschädigungsforderung über 6.000 DM. Diese Auskunft war, wie unter den Parteien unstreitig ist, unrichtig. Sie bildet, was die Revision zu Unrecht abstreitet, die Verletzung einer Amtspflicht, die A. bei ihrer Abgabe gegenüber der Klägerin hatte. Erteilt nämlich ein Beamter eine Auskunft, so muß diese sachgerecht sein. Die dahingehende Amtspflicht besteht aus dem Gedanken der hoheitsrechtlichen Fürsorge gegenüber jedem Dritten, in dessen Interesse die Auskunft gegeben wird und im besonderen gegenüber der Klägerin, die ersichtlich auf Grund der Auskunft Vermögensverfügungen treffen wollte (siehe hierzu das bereits genannte Senatsurteil vom 5. Mai 1955). Die Amtspflichtsverletzung ist schuldhaft geschehen. Das Berufungsgericht sieht die allein in Betracht zu ziehende Fahrlässigkeit auf seiten von A. darin: A. habe zwar nach seiner glaubwürdigen Zeugenaussage selbst G. im Konzentrationslager mit dem für politische Häftlinge eingeführten roten Winkel versehen beobachtet und habe gewußt, daß G. vom Staatskommissariat einen Ausweis als politisch Verfolgter erhalten hatte; er hätte sich aber vor Augen halten müssen, daß sich zur Zeit seiner pflichtwidrigen Handlungsweise zahlreiche Kriminelle mit Erfolg als politisch Verfolgte ausgegeben hätten; auch hätte er, da die gesetzliche Regelung der Wiedergutmachung noch ausstand, die Abgabe einer Erklärung unterlassen sollen; für die die rechtlichen und, wie sich später gezeigt habe, auch die tatsächlichen Voraussetzungen gefehlt hätten; hinzu komme, daß G. aus dem für die Unterstützung politisch Verfolgter gebildeten Sonderfonds bereits 3.000 DM

erhalten hatte. Bei Würdigung seiner gesamten Zeugenaussage, deren ungenügende Ausschöpfung die Revision dem Berufungsgericht als einen Verstoß gegen § 286 ZPO vorwirft, u.a. seiner Bekundung, Gebler sei auch in der Lagerkartei des Konzentrationslagers Dachau als politischer Häftling geführt und von Dr. Sch[REDACTED] als solcher bezeichnet worden, hätte Aster vielleicht doch G[REDACTED] als politisch Verfolgten ansehen dürfen; doch mag dies dahinstehen. Denn selbst wenn insoweit zugunsten von A[REDACTED] zu entscheiden wäre, hat er bei der Erteilung seiner Auskunft die im Verkehr und von einem Beamten zu verlangende Sorgfalt außer acht gelassen (§ 276 Abs 1 S 2 BGB).

Das vom beklagten Land erlassene Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) wurde nämlich erst am 12. August 1949 erlassen und wurde am Tage der Auskunftserteilung, dem 17. Januar 1949, erst erwartet. Vor seinem Erlass konnte nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit gesagt werden, inwieweit G[REDACTED] Ansprüche auf Entschädigung geltend machen könne. Wenn die Revision es bei Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse als absolut sicher hinstellt, daß G[REDACTED] eine den Betrag von 6.000 DM zumindest erreichende Entschädigung zu erwarten gehabt habe, so ist ihr die vom Berufungsgericht erholte Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Oktober 1952 entgegenzuhalten, in der das Gegenteil ausgeführt und u.a. darauf verwiesen wird, daß das Entschädigungsgesetz in § 38 Abs 1 Ziff 6 eine Haftentschädigung, deren Auszahlung an G[REDACTED] damals A[REDACTED] im Auge hatte, nur im Fälligkeitsbetrag von höchstens 3.000 DM vorsah.

In seiner Zeugenaussage hat A[REDACTED] darauf verwiesen, er habe sich zur Ausstellung der Forderungsbestätigung im

Hinblick auf das Bayerische Gesetz Nr 75 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 1. Oktober 1947 für berechtigt gehalten. Jenes Gesetz ermächtigte die zuständigen Behörden indessen nur dazu, in Fällen wirtschaftlicher Notlage an Verfolgte - von anderen hier nicht in Betracht stehenden Hilfsmaßnahmen abgesehen - nur vorläufige Zahlungen und andere Zuwendungen bis zu den Höchstbeträgen von 3.000 und 1.000 DM zu leisten (§ 1 des Gesetzes): G. hatte aber, als die Forderungsbestätigung ausgestellt wurde, aus dem Sonderfonds bereits 3.000 DM bezogen. Die Auskunft, die A. der Klägerin über die Entschädigungsansprüche von Gebler erteilte, war sonach auch durch das Sonderfonds-Gesetz nicht gedeckt; dies hätte er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen müssen.

Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin würde G. den erbetenen Kredit nicht gewährt haben, wenn ihr sein angeblicher Entschädigungsanspruch nicht als bestehend bestätigt worden wäre, ergeben sich keine Bedenken. Ein Mitverschulden der Klägerin an ihrem Schaden hat das Berufungsgericht mit der Erwägung verneint, die Klägerin habe sich darauf verlassen dürfen, daß sie von dem Landesamt als von der mit dem Sachgebiet am besten vertrauten Stelle eine zuverlässige Auskunft erhalten werde, dies auch dann, wenn sie über den Stand der Gesetzgebung nicht oder nicht genau unterrichtet gewesen wäre. Diese Annahme, die im wesentlichen Sache der tatsächlichen Beurteilung ist, wird von der Revision nicht näher angegriffen, läßt auch keinen Rechtsirrtum erkennen.

Gegen die Höhe der der Klägerin zugesprochenen Ansprüche erhebt die Revision keine Einwendungen. Nach dieser Richtung bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken.

Nach alledem ist die Revision, ohne daß weitere Ausführungen veranlaßt sind, als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten der Revision sind gemäß § 97 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla